

Sozialgericht Duisburg

Az.: S 3 AS 221/08 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dagmar Vogel u.a.,
Lothringer Straße 60, 46045 Oberhausen

gegen

ARGE Kreis Wesel, vertreten durch den Geschäftsführer,
Reeser Landstraße 61, 46483 Wesel,
Gz.: 631

Antragsgegnerin

hat die 3. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 04.09.2008 durch Richterin Klipstein
als Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe:

I.

Die Beteiligten stritten um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Die Antragstellerin sprach am 14.03.2008 bei der Antragsgegnerin vor und stellte einen Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Sie verwies darauf, dass sie mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.03.2008 als Flüchtling anerkannt worden sei. Mithin gelte ihr Aufenthalt gemäß § 25 Abs 2 S 2 in Verbindung mit § 25 Abs 1 S 3 AufenthG als erlaubt, sodass sie ab Unanfechtbarkeit des Anerkennungsbescheides Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II habe.

Ihren Antrag wiederholte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 10.04.2008 und 23.05.2008 unter Fristsetzung bis zum 29.05.2008.

Mit Schreiben vom 29.05.2008 lehnte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung mit der Begründung ab, die Anerkennung als Flüchtling reiche nicht aus, eine Leistungsgewährung nach dem SGB II könne erst erfolgen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 2 AufenthG erteilt worden sei. Die Antragstellerin möge sich diesbezüglich an das Ausländeramt der Stadt Wesel wenden.

Mit Schreiben vom 14.06.2008 stellte die Antragstellerin beim Sozialgericht Duisburg einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und beantragte, die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewähren. Zur Begründung der Eilbedürftigkeit verwies sie darauf, dass die von ihr derzeit bezogenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterhalb des Existenzminimums lägen und auch nur reduzierte Leistungen bei Krankheit erbracht würden. Es bestünde ein Anspruch auf SGB II-Leistungen, weil mit der Flüchtlingsanerkennung der Aufenthalt gemäß § 25 Abs 2 S 2 in Verbindung mit Abs 1 S 3 AufenthG kraft Gesetzes als erlaubt gelte.

Mit Faxschreiben vom 24.06.2008 teilte die Antragsgegnerin mit, dass das Ausländeramt der Stadt Wesel der Antragstellerin am 20.06.2008 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs 2 AufenthG ausgestellt habe und die Antragstellerin somit ab diesem Datum zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II gehöre. Nach Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars würden der Antragstellerin daher rückwirkend zum 20.06.2008 Leistungen bewilligt.

Mit Schriftsatz vom 08.07.2008 hat die Antragstellerin das einstweilige Rechtschutzverfahren daraufhin in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Antragsgegnerin seien allerdings die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da schon zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und nicht erst ab 20.06.2008 Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestanden habe.

Die Antragstellerin beantragt daher,

der Antragsgegnerin ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

zu entscheiden, dass Kosten nicht zu erstatten sind.

Zur Begründung verweist sie darauf, der Leistungsanspruch nach dem SGB II sei erst nach Stellung des einstweiligen Rechtschutzantrags durch eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen (Veränderung des Aufenthaltstatus der Antragstellerin) entstanden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie den Inhalt der die Antragstellerin betreffenden Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 193 Abs 1 S 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat die Antragsgegnerin die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

Die Beschwer der Antragstellerin ist durch die mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 24.06.2008 anerkannte Leistungsverpflichtung und -gewährung für die Zeit ab 20.06.2008 weggefallen. Die Antragstellerin hat den Rechtsstreit deshalb in der Hauptsache für erledigt erklärt. Bei Erledigung der Hauptsache hat das Gericht nach sachgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Erledigung maßgebenden Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Hierbei ist in erster Linie die Erfolgsaussicht des Antrags auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zeitpunkt der Erledigung entscheidend (Rechtsgedanke des § 91a ZPO). Hier war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag in der Hauptsache Erfolg hatte.

Für das Begehren der Antragstellerin bestand ein Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin bestand auch schon zum Zeitpunkt der Erhebung des einstweiligen Rechtsschutzantrags ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Die Antragstellerin war ab Bestandskraft des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.03.2008 als Flüchtling anerkannt und damit kraft Gesetzes Inhaberin einer Aufenthaltserlaubnis. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 25 Abs 2 S 2 in Verbindung mit § 25 Abs 1 S 3 AufenthG.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs 4 des Asylverfahrensgesetzes). Abs 1 S 2 bis 4 gilt entsprechend.

Sie war daher ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Die Aufenthaltsgestattung war gemäß § 67 Abs 1 Nr. 6 AsylVfG mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes erloschen, sodass eine Leistungsberechtigung gemäß § 1 Abs 1 Nr. 1 AsylbLG ab diesem Zeitpunkt ausschied. § 1 Abs 3 AsylbLG bestimmt insoweit ausdrücklich, dass die Leistungsberechtigung mit Ablauf des Monats erlischt, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Der Ausschlussgrund des § 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB II lag mithin ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor. Die Antragstellerin hatte Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ab April 2008.

Die Ausstellung des entsprechenden Ausweises durch die Ausländerbehörde hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Bezüglich des Vorliegens eines Anordnungsgrundes wird vollumfänglich auf die Entscheidung des SG Kassel, Beschluss vom 30.01.2008, Az: S 12 AY 14/07 ER Bezug genommen.

Auch nach dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO ist die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin gegeben, da sie den Rechtsstreit durch die nicht zeitgerechte Bearbeitung des am 14.03.2008 gestellten Antrags auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verursacht hat. Gemäß § 37 SGB II werden Leistungen nach dem SGB II auf Antrag gewährt. Einen entsprechenden formlosen Antrag hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Vorsprache bei der Antragsgegnerin am 14.03.2008 gestellt. Es besteht keine Pflicht, bestimmte Antragsvordrucke zu benutzen (vgl. Link in Eicher/Spellbrink SGB II – Kommentar, 2. Aufl § 37 Rn 20ff). Der Antragsvordruck dient lediglich dazu die Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen im Verwaltungsverfahren zu erleichtern.

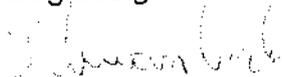
Unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Antrags und des Verursachungsbeitrags der Antragsgegnerin hat diese deshalb nach den Rechtsgedanken der §§ 91, 91a, 93 ZPO die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 173 Abs 3 Nr 3 SGG unanfechtbar.

Klipstein

Beglaubigt



(Schwanbeck)

Reg.-Beschäftigte